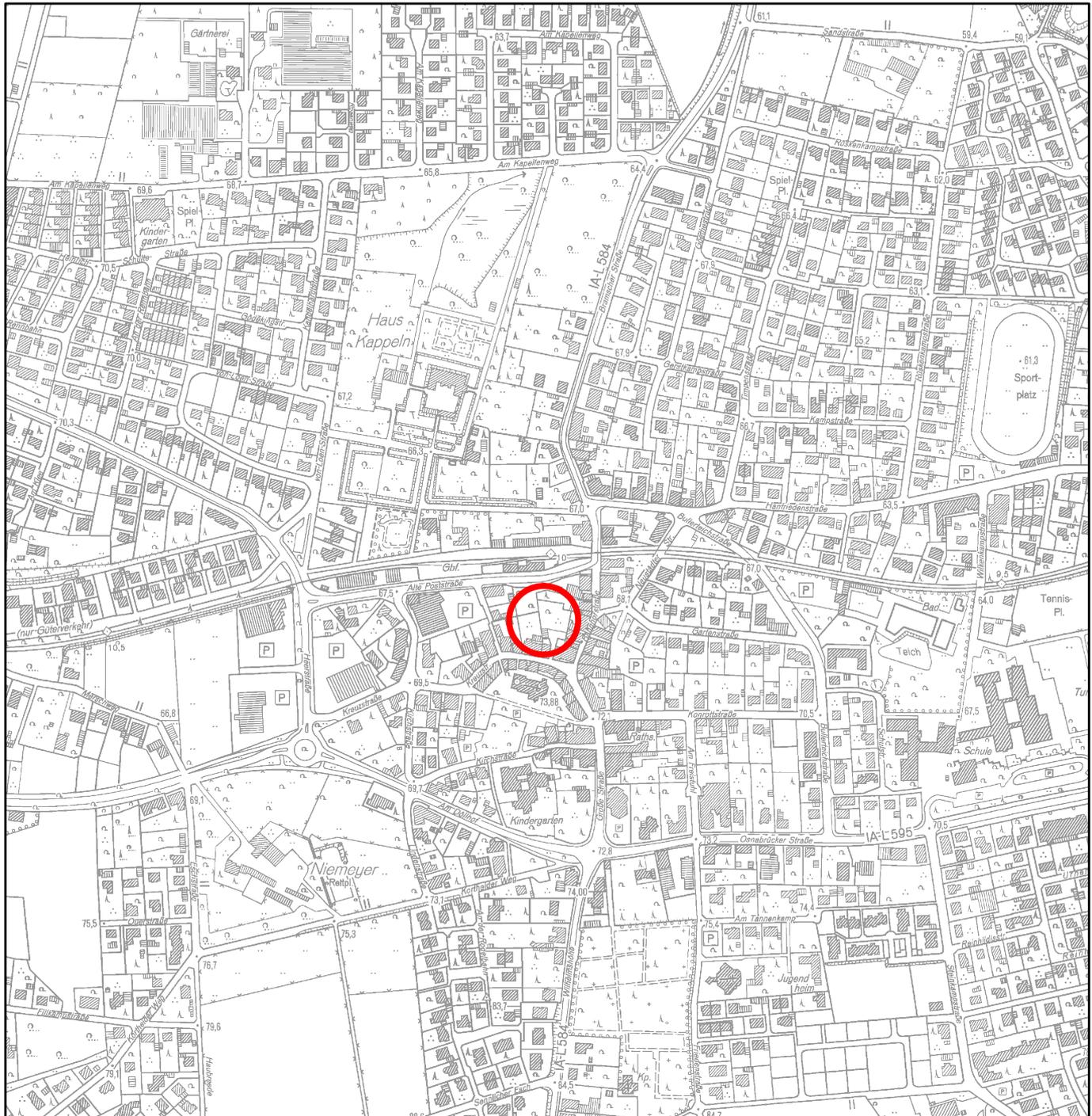




Gemeinde Westerkappeln

Bebauungsplan Nr. 88 "Ortskern"

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum B-Plan Nr. 88 „Ortskern“ in Westerkappeln

bearbeitet für:



pbh
Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
Tel.: 0541 1819-0
Fax: 0541 1819-111

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M. Sc. Nadja Raude

25.04.2017

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets sowie der Gehölz- und Gebäudestrukturen	7
4	Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose	11
4.1	Vorhabensbeschreibung	11
4.2	Wirkungsprognose	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	13
5.1	Vögel	13
5.2	Fledermäuse	14
5.3	Amphibien und Reptilien	15
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	16
7	Planungshinweise	19
8	Zusammenfassung	21
9	Literatur	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/7139/)	7
Abb. 2:	Blick auf das Flurstück Nr. 1047 (betroffen sind die Gartenbereiche, die Gebäude bleiben erhalten)	8
Abb. 3:	Alte Schnittstelle an Apfelbaum auf Flurstück Nr. 1047 mit kleiner Höhlenstruktur	8
Abb. 4:	Blick von dem Flurstück Nr. 1047 auf den Garten des Flurstücks 577, rechts im Bild ein neueres Wohnhaus auf Flurstück Nr. 576	9
Abb. 5:	Kirsche auf Flurstück Nr. 577 mit Halbhöhlen-Nistkasten	9
Abb. 6:	Stark mit Efeu bewachsener Apfelbaum	9
Abb. 7:	Gebäude auf Flurstück 242 und 243 mit Unterschlupfmöglichkeiten	10
Abb. 8:	Eingrenzung der Parkplatzfläche im B-Plan Nr. 88 „Ortskern“ (Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 88 „Ortskern“ Gemeinde Westerkappeln, Planungsbüro HAHM)	11
Abb. 9:	Alter Taubenschlag an der Bahnhofstr. 5. Auch auf der Rückseite befindet sich ein Einflugloch.	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

In einem Innenblockbereich in Westerkappeln soll ein öffentlicher Parkplatz gebaut werden. Aktuell handelt es sich bei dem Bereich um Privatgärten. Das Planungsbüro Hahm (pbh) wurde mit der Bauleitplanung beauftragt. Von der Unteren Landschaftsbehörde (Hr. Klesse) wurde dazu eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse gefordert. Das Büro BIO-CONSULT ist mit der Einschätzung von potenziellen Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens beauftragt worden.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Ab-*

satzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (GELLERMANN 2007).

Artenspektrum

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen und einer Bewertung der räumlichen Strukturen im nahen Umfeld des Plangebietes könnte das Gebiet v. a. für Brutvögel und Fledermäuse interessant sein.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets sowie der Gehölz- und Gebäudestrukturen

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt im Norden von Nordrhein-Westfalen, ca. acht Kilometer westlich von Osnabrück (s. Abb. 1). Die Grundstücke befinden sich zentral im Ortskern von Westerkappeln (Flurstücke 1091, 966, 389, 1047 und 577), nördlich der Kirche. Die Grundstücke sind gärtnerisch genutzt. Das Umfeld ist dörflich bis kleinstädtisch geprägt (Wohn- und Gewerbenutzung). Im Norden verläuft die Alte Poststraße, im Osten die Bahnhofstraße, südlich die Kreuzstraße und westlich das Steinpättken.

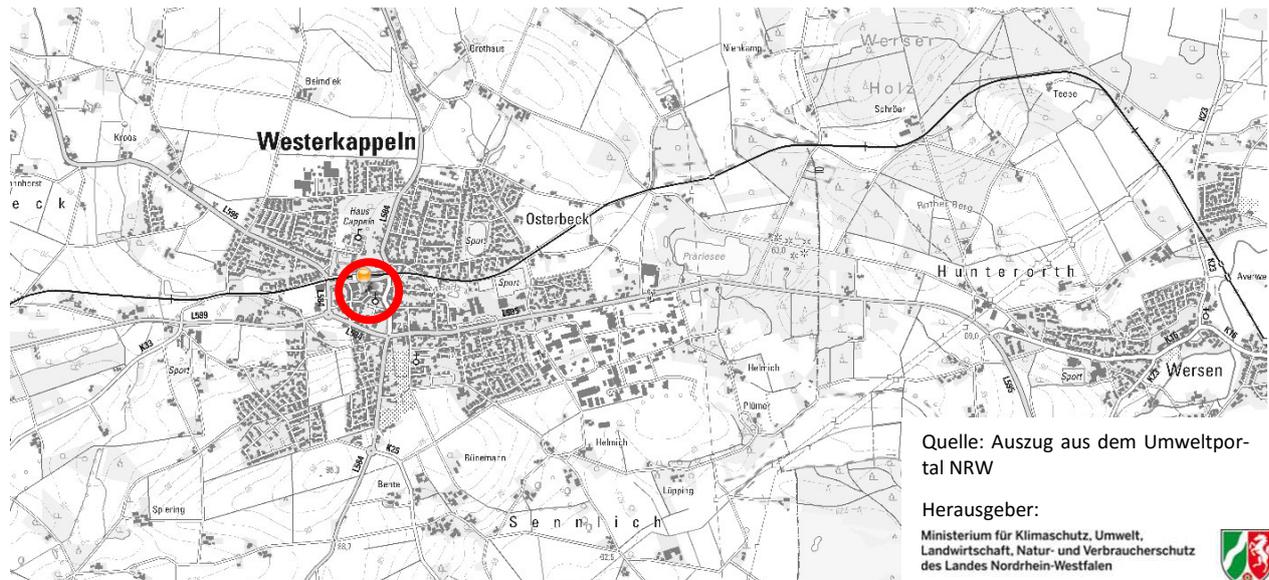


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: <http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/7139/>)

Die Flurstücke Nr. 1047 sowie 1091, 966 und 389 sind von einer großen Rasenfläche geprägt (Abb. 2), auf der mehrere Obstbäume (3 Äpfel, 1 Birne, 2 Walnüsse, 1 Quitte sowie weitere Bäume jüngeren Alters), eine Esche sowie zahlreiche Sträucher (z. B. Holunder, Hartriegel, Brombeere und Haselnuss), Ziergehölze (z. B. Forsythie, Rohdodendron, Buchsbaum), Stauden und Gräser wachsen. Insbesondere die Obstbäume sind bereits etwas älter (ca. 30-50 Jahre mit Brusthöhendurchmesser-BHD zwischen 20-40 cm), ein Apfelbaum weist an einer alten Schnittstelle eine kleine Höhlenstruktur auf (Abb. 3). Weiter finden sich Kinderspielgeräte sowie ein Komposthaufen auf der Fläche.

Der Garten auf dem Flurstück 577 zeigt sich deutlich dichter bewachsen mit u. a. zwei größeren Birken (Abb. 4, BHD ca. 30-50cm), Kirschen (ein Baum mit ca. 60 cm BHD) einer Pflaume sowie mehreren immergrünen Gehölzen (Eibe, Zypresse, Ilex – alle ca. 5 m hoch, Kirschlorbeer). Zahlreiche Bäume sind stark mit Efeu bewachsen (siehe Abb. 4 und 5). Ob Rindenabspaltungen o. ä. an diesen Bäumen vorliegen, konnte daher nicht überprüft werden. Im Unterwuchs der Bäume finden sich zahlreiche Ziersträucher und Stauden sowie einige alte Sandsteinplatten.

Beide Gartenbereiche werden gepflegt.

Im direkten Umfeld befinden sich Gebäudestrukturen in denen Fledermäuse wie auch Vogelarten Unterschlupf finden könnten (Abb. 7).



Abb. 2: Blick auf das Flurstück Nr. 1047 (betroffen sind die Gartenbereiche, die Gebäude bleiben erhalten)



Abb. 3: Alte Schnittstelle an Apfelbaum auf Flurstück Nr. 1047 mit kleiner Höhlenstruktur



Abb. 4: Blick von dem Flurstück Nr. 1047 auf den Garten des Flurstücks 577, rechts im Bild ein neueres Wohnhaus auf Flurstück Nr. 576



Abb. 6: Stark mit Efeu bewachsener Apfelbaum



Abb. 5: Kirsche auf Flurstück Nr. 577 mit Halbhöhlen-Nistkasten



Abb. 7: Gebäude auf Flurstück 242 und 243 mit Unterschlupfmöglichkeiten

4 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die von der Überplanung betroffenen Grundstücke sind in Abb. 8 dargestellt. Eine detaillierte Entwurfsplanung für den Parkplatz liegt noch nicht vor.

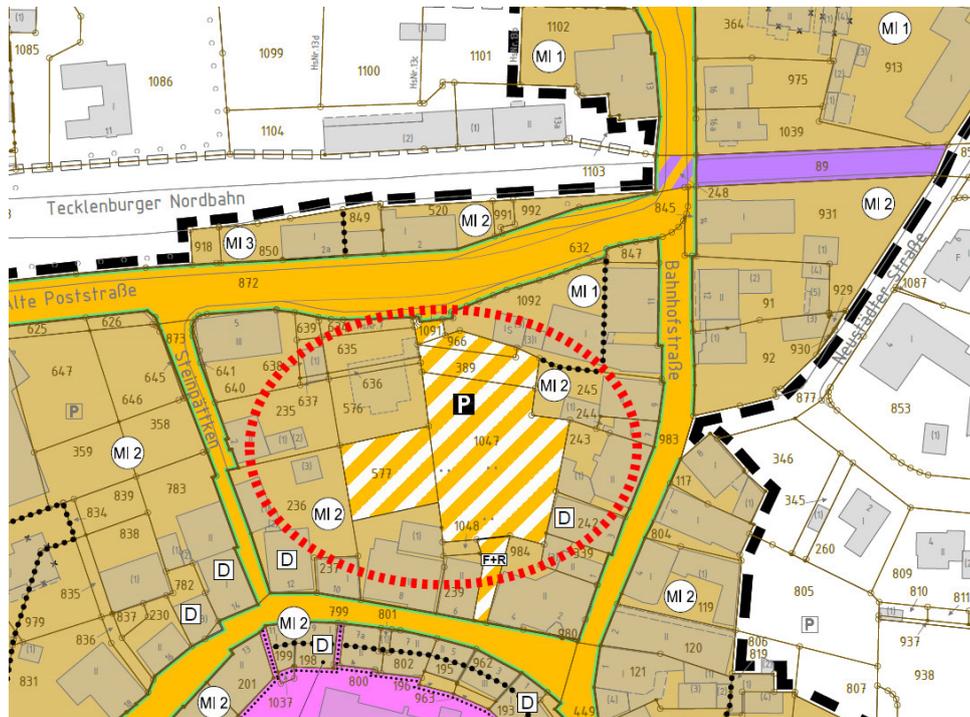


Abb. 8: Eingrenzung der Parkplatzfläche im B-Plan Nr. 88 „Ortskern“ (Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 88 „Ortskern“ Gemeinde Westerkappeln, Planungsbüro HAHM)

4.2 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Während der Baufeldfreimachung und der Bauphase kann es durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen theoretisch zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder zur Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen.
- Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauphase können theoretisch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 führen, wenn streng geschützte Arten erheblich gestört werden.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung des Parkplatzes kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten kommen. Dies könnte den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auslösen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Betriebsbedingte Störungen

- Durch die zukünftige Nutzung und der damit verbundenen Zunahme an Störreizen durch Verkehr und Personen, kann es zu zusätzlichen Licht- und Lärmimmissionen kommen, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei der Begehung am 21.02.2017 wurden die Gehölzstrukturen auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen (Höhlen, Rindenabspaltungen etc.) sowie auf die Eignung als Nahrungshabitat begutachtet. Gewässer sind auf den Grundstücken nicht vorhanden.

Bei der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Steinfurt (Herr Klesse) sowie der Gemeinde Westerkappeln (Herr Wilbrand) liegen keine Information zu im Plangebiet vorkommenden Arten vor (schriftl. Mitteilungen vom 21.02.2017).

5.1 Vögel

Als planungsrelevante Vogelarten kommen für das Plangebiet die in der Tabelle im Anhang dargestellten Arten in Betracht (Abfrage bei dem LANUV für das Messtischblatt 3613/3). Insgesamt sind 21 Vogelarten aufgeführt. Aufgrund der zum Teil sehr speziellen Lebensraumsprüche der dort aufgeführten Arten sowie der Lage der Planfläche in der Gemeinde, ist ein Vorkommen der meisten Arten sehr unwahrscheinlich. Insbesondere für die Limikolenarten ist ein Vorkommen auszuschließen. Lediglich von Feldsperlingen könnte der Bereich genutzt werden.

Bei der Begehung im Februar 2017 konnten die Arten Ringeltaube, Dohle, Amsel, Zaunkönig und Grünfink im Plangebiet beobachtet werden. Bei den fünf festgestellten Arten handelt es sich um Arten, die in der Region recht häufig sind. Aufgrund der Jahreszeit und der einmaligen Erfassung ist dieses Artenspektrum als nicht vollständig zu werten.

Ein altes Ringeltaubennest konnte in einer Esche sowie ein Nest einer Singdrossel in einer Forsythie auf Flurstück 1047 entdeckt werden. Eine Ringeltaube konnte beim Einfliegen in eine der mit Efeu bewachsenen Birken auf Flurstück 577 beobachtet werden. Im Bereich von Flurstück 577 sind ein Meisen-Nistkasten sowie eine Halbhöhle an Bäumen angebracht.

Von Anwohnern aus der Bahnhofstraße gab es den Hinweis, dass zwischen Anfang und Mitte März eine Schleiereule auf dem Gebäude Nr. 5 beobachtet wurde. Ein alter Taubeschlag (siehe Abb. Nr. 7 linker Pfeil) würde sich als Nist- und Ruheplatz anbieten (Abb. 9). Nach wenigen Tagen wurde die Eule von den Anwohnern jedoch nicht mehr gesehen. Auch bei einer Kontrolle am 06.04.2017 konnten keine Spuren vor dem Verschlag, im Garten und auch innerhalb des Verschlages festgestellt werden (Gewölle, Federn o. a.). Falls die Schleiereule den Verschlag genutzt haben sollte, diene er mit hoher Wahrscheinlichkeit als seltener genutzter Tageseinstand/Ruhestätte und nicht als Brutplatz. Wäre der Verschlag als Brutplatz genutzt worden, hätte je nach Anzahl der hochgebrachten Bruten eine 2-15 cm dicke Schicht zer-bissener oder zerfallener Gewölle gefunden werden müssen (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1999). Der Verschlag bleibt in der aktuellen Form erhalten, grenzt jedoch direkt an das Plangebiet. Auch der Bereich vor der benachbarten Scheune (Abb. 7) wurde auf Gewölle kontrolliert. Auch hier konnten keine Spuren entdeckt werden.

Damit bietet das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen einen Lebensraum für mehrere „Allerweltsarten“ der Garten- und Gebüschbrüter wobei insgesamt nur relativ störungsunempfindliche

(regelmäßige Anwesenheit von Menschen auf dem Grundstück) Arten in Frage kommen, wie z. B. Kohl- und Blaumeisen, Amseln, Singdrosseln oder Ringeltauben. Diese finden auf den Grundstücken aufgrund der vielfältigen Strukturen jedoch gute Bedingungen vor.

Für die planungsrelevanten Arten Feldsperling und Schleiereule kann eine Nutzung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der Schleiereule in NRW ist günstig, der des Feldsperling ungünstig (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>, Abruf am 13.04.17).



Abb. 9: Alter Taubenschlag an der Bahnhofstr. 5. Auch auf der Rückseite befindet sich ein Einflugloch.

5.2 Fledermäuse

Als planungsrelevante Fledermausarten können nach dem LANUV (2017) potenziell fünf Arten das Plangebiet als Habitat nutzen (siehe Messtischblattabfrage im Anhang).

Eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist sehr wahrscheinlich. Anwohner bestätigten dies. Flugtrassen, d. h. Leitstrukturen an denen sich Fledermäuse bei ihrer Jagd orientieren, sind nicht vorhanden.

Mögliche (Winter-)Quartierstrukturen konnten an den Gebäuden außerhalb der Planfläche entdeckt werden (z. B. Abb. 7).

Eine ehemalige Schnittstelle an einem älteren Apfelbaum (Abb. 3) innerhalb des Plangebietes könnte Fledermäusen, wie der Art Zwergfledermaus, als Einzelquartier dienen. Spuren von Fledermäusen konnten an dem Baum jedoch nicht entdeckt werden. Dies ist bei einer nur gelegentlichen Nutzung jedoch auch nicht zu erwarten. Insgesamt wird die Eignung dieses Baumes als Einzelquartier jedoch nur als „mäßig geeignet“ aufgrund seiner Ausprägung (Tiefe der Spalte) angesehen.

5.3 Amphibien und Reptilien

Ein potenzielles Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten Kreuzkröte und Zauneidechse im Plangebiet (vgl. Tabelle im Anhang vom LANUV) wird aufgrund der isolierten Lage im Ortskern von Westerkappeln sowie dem nicht Vorhandensein von geeigneten Laichgewässern für die Kreuzkröte und nicht geeigneten Strukturen für die Zauneidechse als sehr unwahrscheinlich erachtet.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die, bei der Realisierung des Vorhabens, möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Zugriffsverbote abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich genannt.

Zugriffsverbot „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das Tötungsverbot kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) vermieden werden. Evtl. vorhandene Feldsperlinge sowie vorkommende häufige und ungefährdete Arten sind so nicht betroffen.

Fledermäuse: potenziell ja.

Ein Vorhandensein von Einzelquartieren für Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus) kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Quartier hinter abgeplatzter Rinde etc.). Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse (also in den Wintermonaten) kann eine Tötung von Individuen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da keine Hinweise auf Winterquartiere an den Bäumen vorliegen.

Amphibien/Reptilien: nein.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind. Sie können zudem in andere Bereiche ausweichen.

Eine Nutzung des Taubenverschlags an der Bahnhofstr. 5 von Schleiereulen konnte nicht nachgewiesen werden. Das Gebäude befindet sich außerhalb des Plangebiets und wird nicht verändert. Da nicht komplett ausgeschlossen werden kann, dass Schleiereulen den Verschlag als Ruhestätte nutzen, sollte der direkte Bereich vor dem Gebäude frei gehalten werden (z. B. Anlage eines Beetes von min. 2 m Breite). Der Bereich um den Verschlag sollte nicht direkt beleuchtet werden. Um ein essenzielles Nahrungshabitat für die Schleiereule handelt es sich bei der Planfläche aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen der Art nicht.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen, auch bei dem potenziell vorhandenen Feldsperling und der Schleiereule, ist nicht auszugehen. Für die Schleiereule sollte jedoch sichergestellt werden, dass geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gemeindegebiet vorhanden sind, da bei dieser Art die Lokalpopulation auf Gemeindeebene abgegrenzt wird.

Fledermäuse: potenziell ja.

Evtl. nutzen Fledermäuse die Gebäude im Umfeld des Plangebietes als Quartier. Durch bau- und anlagebedingte Wirkungen könnte es insbesondere durch Lichtimmissionen zu Störungen kommen. Die Bereiche vor möglichen Quartieren sind daher von Lichtquellen freizuhalten.

Das Gebiet wird zudem mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdgebiet genutzt. Nahrungshabitats fallen grundsätzlich nicht unter die strengen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Wenn jedoch essenzielle Nahrungslebensräume betroffen sind, d. h. wenn es durch den Verlust bzw. die Wertminderung des Nahrungshabitats zu einer Beeinträchtigung des Bruterfolges kommt, greifen die Verbotstatbestände auch hier. Zu einem Verlust eines essenziellen Nahrungslebensraumes dürfte es durch die geplante Umnutzung nicht kommen, zumal ein Ausweichen auf benachbarte Flächen jederzeit möglich ist. Ebenfalls sind keine Flugtrassen zu erwarten, da entsprechende Strukturen auf der Fläche nicht vorhanden sind. Dennoch sollte bei der Parkplatzgestaltung auf eine möglichst sparsame Beleuchtung geachtet werden, zudem sollte eine möglichst naturnahe Bepflanzung eingeplant werden, um evtl. vorhandenen Tiere nicht zu beeinträchtigen.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Amphibien/Reptilien: nein.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Zugriffsverbot „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Als planungsrelevante Brutvogelart könnte evtl. der Feldsperling das betroffene Gelände zum Brüten nutzen. Schleiereulen könnten den alten Taubenverschlag in der Bahnhofstr. 5, knapp außerhalb des Plangebiets, als Ruhestätte, evtl. auch als Fortpflanzungsstätte nutzen. Eine Nutzung wurde jedoch nicht nachgewiesen.

Alle anderen potenziell vorkommenden Brutvogelarten (nach Abfrage des LANUV) sind Arten mit teilweise sehr speziellen Lebensraumsansprüchen. Diese werden auf dem Grundstück nicht erfüllt. Hier sind lediglich häufige und ungefährdete Vogelarten zu erwarten bzw. wurden von diesen alte Neststandorte nachgewiesen. Für diese kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Für den Feldsperling sind an geeigneter Stelle drei Nistkästen anzubringen. Der Taubenverschlag wird nicht überbaut bzw. grenzt lediglich an die Planfläche an. Der Bereich direkt vor den Gebäuden sollte nicht versiegelt und locker bepflanzt werden sowie nicht beleuchtet werden. Es sollten an andere Stelle in der Gemeinde offene Gebäudebereiche vorhanden sein, in denen Schleiereulen Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden.

Fledermäuse: potenziell ja.

Eine kleine Nischenstruktur wurde an einem Apfelbaum entdeckt. Diese könnte Zwergfledermäusen als Einzelquartier dienen. Insgesamt wird die Eignung jedoch nur als gering erachtet. Die Schaffung von Ersatzquartieren ist auf Grund der Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung nicht nötig, sofern nicht während der Baufeldfreimachung bedeutende Fledermausvorkommen ermittelt werden.

Gebäude im Umfeld des Plangebietes werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als Quartier genutzt. Diese sind von der Umnutzung nicht betroffen. Die Bereiche vor möglichen Quartieren sind von Lichtquellen freizuhalten.

Amphibien/Reptilien: nein.

Ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe Vögel, Fledermäuse und Amphibien oder Reptilien kann bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Vermeidungsmaßnahmen

- Fällung/Rodung Gehölze

Bäume sollten nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.10. - 28.02.) gefällt werden um mögliche anwesende Vogelindividuen nicht zu töten/zu verletzen oder sie während ihrer Brut zu stören. Dies gilt auch dem Schutz nicht planungsrelevanter Arten. Gehölze, die Höhlenstrukturen oder Rindenabspaltungen aufweisen sollten vorsichtig Stück für Stück gefällt werden. Werden hierbei wiedererwartend Fledermäuse festgestellt, ist umgehend ein Fledermausexperte hinzuzuziehen. Bei den mit Efeu bewachsenen Bäumen muss der Efeu vor Fällung der Bäume so weit entfernt worden sein, dass ersichtlich ist, dass keine oben genannten Strukturen vorhanden sind.

- Beleuchtung

Potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse und Ruhestätten für Schleiereulen und deren An- und Ausflughöffnungen an den umliegenden Gebäuden sind nicht zu beleuchten (Scheunengebäude u. ä. in der Bahnhofstraße 3-7). Ggf. kann mit Blenden oder Punktstrahlern gearbeitet werden. Insgesamt sollte nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich beleuchtet werden. Zu empfehlen ist die Verwendung von LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollten nicht zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

- Freihalten des Bereichs vor dem Taubenverschlag

Eine potenzielle Nutzung des alten Taubenverschlags von Schleiereulen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden (insbesondere als Ruhestätte), auch wenn aktuell keine Spuren gefunden wurden. Der direkte Bereich vor dem Verschlag sollte daher nicht versiegelt werden, sondern locker mit Stauden oder kleinen Gehölzen bepflanzt werden (mindestens ca. 2 Meter).

Ausgleichsmaßnahmen

- Anbringung von Nistkästen

Für die Art Feldsperling sind drei Nistkästen mit einer Fluglochöffnung von 32 mm an geeigneten Stellen (lichter Standort mit Gewährleistung freien Anfluges, kein oder nur wenig überragendes Blätterdach / Zweige über dem Kasten) im oder in direkter Nähe zum Plangebiet aufzuhängen. Die Kästen sind jährlich auf Funktionalität zu kontrollieren und zu reinigen (außerhalb der Brutzeit).

Allgemeine Empfehlung

- Durch die Beseitigung der Bäume werden den dort brütenden, nicht planungsrelevanten Kleinvögeln Nistmöglichkeiten genommen. Dieser Wegfall kann durch Anbringung von künstlichen Nisthilfen abgemildert werden (Kohl- und Blaumeisennistkästen, Halbhöhlen). Dabei handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme, da sie nicht planungsrelevante Arten betrifft.
- Eine möglichst naturnahe Bepflanzung (mit vorwiegend heimischen Gehölzen und Stauden) des Parkplatzes trägt zudem auf einfache und kostengünstige Weise zum Artenschutz bei. Eine solche Bepflanzung kann auch optisch attraktiv sein. Evtl. können auch einzelne Bäume auf dem Gelände erhalten werden, wie z. B. insbesondere die Walnuss vor den Scheunen (vgl. Abb. 7), die Hochstamm-Birne oder die Esche auf Flurstück 1047.

Info-Flyer mit Anregungen speziell für den Parkplatzbau z. B. unter

http://www.environnement.public.lu/conserv_nature/publications/naturnahe_anlage_parkplaetzen/Brochure_naturnahe_anlage_parkplaetzen.pdf .

- Für die Art Schleiereule sollten genügend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Gemeinde vorhanden sein. Bei der Schleiereule wird laut dem LANUV die Lokalpopulation auf dem Gemeindegebiet abgegrenzt. Hierzu könnte Kontakt mit dem Kultur- und Heimatverein Westerkappeln oder der ANTL aufgenommen werden.

8 Zusammenfassung

In einem Innenblockbereich in Westerkappeln soll ein öffentlicher Parkplatz gebaut werden. Aktuell gestaltet sich der Bereich als Privatgarten. Das Planungsbüro Hahm (pbh) wurde mit der Bauleitplanung beauftragt. Von der Unteren Landschaftsbehörde (Hr. Klesse) wurde dazu eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse gefordert. Das Büro BIO-CONSULT ist mit der Einschätzung von potenziellen Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens beauftragt worden.

Bei der Begehung des Plangebiets im Februar 2017 wurden die vorhandenen Gehölzstrukturen und die direkt umliegenden Gebäude auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen sowie auf die Eignung für Amphibien und Reptilien untersucht. Weiter wurde eine Abfrage bei dem LANUV bezüglich der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 3613/3 und eine Recherche nach Daten bei der UNB sowie der Gemeinde vorgenommen.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass als planungsrelevante Vogelarten der Feldsperling das Gebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen könnte. Bei einer Umnutzung des Plangebietes sind für diese Art an geeigneter Stelle mindestens drei Nistkästen aufzuhängen. Schleiereulen könnten einen alten Taubenverschlag in der Bahnhofstraße 5 als potenzielle Ruhestätte nutzen, Spuren wurden jedoch nicht gefunden (Gewölle o. a.). Das Gebäude liegt außerhalb des Plangebiets, grenzt jedoch direkt an. Daher sollte der Bereich vor dem Verschlag nicht versiegelt (ca. 2 m Beet) und nicht beleuchtet werden. Im Gemeindegebiet sollten genügend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sein (Abgrenzung der Lokalpopulation auf Gemeindeebene).

Weitere ungefährdete und häufige, störungsunempfindliche Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) nutzen das Gebiet ebenfalls. Diese finden auf den Grundstücken im Umfeld jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten vor. Zudem bleibt ein Teil des Lebensraums bei der Umgestaltung der Planfläche als Parkplatz den Arten weiterhin erhalten, insbesondere wenn diese naturnah erfolgt.

Fledermausarten nutzen das Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat. Ein essentielles Nahrungshabitat stellt es jedoch nicht dar, Flugtrassen sind nicht vorhanden. Quartierstrukturen sind im direkten Umfeld an den Gebäuden vorhanden. Im Plangebiet selber wurde eine kleine Höhlenstruktur festgestellt. An vorhandenen, stark mit Efeu bewachsenen Bäumen sind evtl. weitere kleine Strukturen vorhanden, diese könnte z. B. von der Zwergfledermaus als Einzelquartier genutzt werden. Insgesamt wird die Eignung jedoch als gering erachtet. Die Schaffung von Ersatzquartieren ist auf Grund der Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung nicht nötig, sofern nicht während der Baufeldfreimachung bedeutende Fledermausvorkommen ermittelt werden.

Die Beleuchtung des geplanten Parkplatzes sollte lediglich so viel wie nötig und so wenig wie möglich erfolgen. Potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen und deren An- und Ausflugöffnungen an den umliegenden Gebäuden sind nicht zu beleuchten.

Die Fällung von Bäumen zum Schutz von möglicherweise anwesenden Vogel- und Fledermausindividuen darf nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.10. - 28.02.) stattfinden. Dies gilt auch dem Schutz vorkommender, nicht planungsrelevanter Arten.

Zugriffsverbote der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien können bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

9 Literatur

- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. *Natur und Recht*, 783-789.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., & K. M. BAUER (Hrsg.; 1999): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Bd. 9. Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.
- MUNLV, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (2007): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen*. Autor: E.-F. Kiel, Düsseldorf.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online - Version. NWO & LANUV (Hrsg.).

Osnabrück/Belm, 25.04.2017

Johannes Melter

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Anhang

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3613 (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)				
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW	Vorkommen
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3613 (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)				
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen				
Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW	Vorkommen
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3613 (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)				
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen				
Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW	Vorkommen
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden		
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden		
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
Amphibien				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Feldsperling (Passer montanus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3613/3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Ein Vorkommen von Feldsperlingen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden (Abfrage der LANUV-Datenbank und potenzielle Eignung des Plangebietes), wurde jedoch auch nicht bestätigt, da keine Kartierungen durchgeführt wurden."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="Vorsorglich sollten für den Feldsperling 3 Nistkästen mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm an geeigneten Stellen (lichter Standort mit Gewährleistung freien Anfluges, kein oder nur wenig überragendes Blätterdach / Zweige über dem Kasten) angebracht werden. Die Kästen sind jährlich auf Funktionalität zu kontrollieren und zu reinigen (außerhalb der Brutzeit). Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.10. - 28.02.) wird eine Tötung und / oder Störung von Individuen verhindert."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Im räumlichen Umfeld sind geeigneten Nahrungshabitate des Feldsperlings vorhanden. Auch der Parkplatz wird bei möglichst naturnaher Gestaltung der Art noch ein gewisses Nahrungsverfügbarkeit bieten. Durch das Nistkastenangebot stehen zudem geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Verfügung."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*S"/>
Messtischblatt	
<input type="text" value="3613/3"/>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Direkt angrenzend an das Plangebiet (Bahnhofstr. 5) wurde von Anwohnern eine Schleiereule im März 2017 an wenigen Tagen beobachtet. Ein alter Taubenverschlag könnte als Ruhestätte genutzt werden. Spuren (Gewölle etc.) an und in dem Gebäude (sowie angrenzenden Gebäuden) konnten nicht entdeckt werden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Der Taubenverschlag liegt außerhalb des Plangebiets und bleibt erhalten. Der Bereich vor dem Verschlag ist nicht zu versiegeln und locker zu bepflanzen sowie nicht zu beleuchten. Für die Schleiereule sollten im Gemeindegebiet genügend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sein. Die Lokalpopulation wird für die Art auf Gemeindeebene abgegrenzt. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.10. - 28.02.) wird eine Tötung und / oder Störung von Individuen verhindert.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Das Plangebiet dürfte für die Art lediglich ein gelegentlich genutztes Habitat darstellen. Spuren, die auf eine Brut (auch in den Vorjahren) hindeuten, konnten nicht entdeckt werden. Als Ruhestätte bleibt der Taubenverschlag weiterhin erhalten. Jagdreviere der Art können über 100 ha groß sein. Bei der Planfläche handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein